

Per Mail (poststelle@thueringer-landtag.de)

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Herrn Ministerialrat
Peter Forelle
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
25.04.2022 15:07

10607/2022

25. April 2022

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG)
Anhörung der Betroffenen – Stellungnahme der TLM

Sehr geehrter Herr Forelle,

mit Schreiben vom 7. April 2022 haben Sie die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) über den aktuellen Entwurf zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes informiert und die TLM um eine Stellungnahme gebeten. Diese Möglichkeit der Stellungnahme nutzen wir gern (Anlage), wengleich aufgrund der kurzen Rückmeldefrist leider keine Befassung der Versammlung mit dem Gesetzesentwurf möglich war.

Gern bin ich auch bereit, die schriftliche Stellungnahme mündlich zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

|\Direktor

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG)

Stellungnahme der TLM

1. Aktuelle Medien in Thüringen

Bisheriges Leitprinzip des Thüringer Landesmediengesetzes ist, ausgehend vom verfassungsrechtlich verankerten Ziel der Meinungsvielfalt, dass in einem Verbreitungsgebiet nach Möglichkeit mehrere Rundfunkangebote verschiedener Rundfunkanbieter existieren.

Die TLM ist im Rahmen ihrer vielfältigen Tätigkeiten eine der Hauptanwenderinnen des ThürLMG und zu seiner Durchsetzung verpflichtet. Zugleich hat die TLM aufgrund der langjährigen Entwicklung und Begleitung der Thüringer Medienlandschaft auch einen umfänglichen Einblick in die Bedürfnisse der Medienschaffenden und -nutzenden.

Aus dieser Position heraus kann für Thüringen zumindest medienübergreifend eine vielfältige Medienlandschaft attestiert werden, wobei nicht näher auf die Online-Welt und die lokal-regional-bezogenen Angebote eingegangen wird, da es im Gesetzesentwurf vornehmlich um landesweite Angebote geht.

Hinsichtlich der einzelnen Mediengattungen fällt dieser Befund, was die Versorgung des gesamten Freistaats betrifft, jedoch differenzierter aus. Die Zeitungslandschaft wird bei den tagesaktuellen Zeitungen für Thüringen von einem Verlag (FUNKE Mediengruppe) dominiert. Landesweites Fernsehen wird dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Mitteldeutscher Rundfunk – MDR) überlassen. Im Hörfunk existieren neben den Angeboten des MDR zumindest noch zwei landesweite private Medienhäuser mit Hörfunkvollprogrammen für Thüringen. Diese beiden Hörfunkvollprogramme sind insbesondere via UKW und seit Kurzem auch über DAB+ empfangbar. Daneben können über diese digitale Technik via DAB+ landesweit auch Programme anderer privater Veranstalterinnen empfangen werden.

ANTENNE THÜRINGEN und LandesWelle Thüringen sind jedoch die einzigen, die speziell für Thüringen landesweit veranstaltet werden. Diesen beiden ist ein Großteil der UKW-Frequenzen in Thüringen zugewiesen.

2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Rundfunkveranstalterinnen sehen sich zunehmend wachsender Konkurrenz aufgrund vieler Medienangebote, Medienkonvergenz und veränderter Nutzungsgewohnheiten ausgesetzt. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Refinanzierungsmöglichkeiten umso schwieriger gestalten, je kleiner das Verbreitungsgebiet ist.

Die TLM hat daher in den vergangenen Jahren als einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit weitere journalistische Angebote initiiert und finanziell unterstützt, zum Beispiel die Bürgerradios und die verschiedenen Lokalfernsehangebote, nicht zuletzt in Kooperation mit der Thüringer Staatskanzlei im Rahmen von Aktionsplänen.

Erwähnenswert ist, dass die landesweiten Hörfunkvollprogrammveranstalterinnen gegenüber der TLM – sieht man von pandemiebedingten Problemlagen ab – im Rahmen ihrer jeweiligen Verlängerungsanträge bestätigen, dass sie auch ohne Veränderung des Status quo in der Lage sind, den nächsten Zulassungszeitraum ökonomisch erfolgreich zu bestreiten. Dies ist auch Grundlage und abdingbare Voraussetzung der Versammlungsentscheidung für eine Zulassung oder Verlängerung.

3. Kooperationsbestrebungen im landesweiten Hörfunk in den vergangenen Jahren

Die beiden Anbietergruppen der beiden landesweiten Hörfunkvollprogramme haben seit 2013 wiederholt gegenüber der TLM kommuniziert, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der wirtschaftliche Druck aufgrund anderer Audioangebote, die Anbieterinnen dazu drängen, stärker miteinander zu kooperieren.

Daher hat sich die Versammlung in den letzten Jahren vertieft mit den Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit befasst, unter anderem durch eine wissenschaftliche Untersuchung zur Situation des Medienstandorts Thüringen.

Die bisherige Gesetzeslage erlaubt mit Blick auf die bestehende Vielfaltslage im Freistaat eine Zusammenarbeit jedoch nur in sehr engen Grenzen, weswegen insbesondere Fusionsüberlegungen bisher aussichtslos waren.

Auch eine nachgelagerte von den Anbietern geplante weitreichende Zusammenarbeit, die sich gesetzeswidrig auch auf programmliche und redaktionelle Felder ausgewirkt hätte, musste auf der Basis der aktuellen Rechtslage abgelehnt werden.

Vor dem Hintergrund der von den Veranstalterinnen vorgetragenen ökonomischen Bedrängnisse hat die Versammlung im letzten Jahr die Landespolitik daher darauf hingewiesen, dass entsprechende Kooperationen zunächst einer Liberalisierung des Landesmediengesetzes bedürfen.

4. Gefährdung der Meinungsvielfalt durch Kooperationen

Unabhängigkeit eines Unternehmens basiert vornehmlich darauf, selbstbestimmt und unabhängig über die eigene Finanzierung zu bestimmen. Kann ein

Rundfunkveranstalter direkten wirtschaftlichen Einfluss auf einen anderen Rundfunkveranstalter ausüben, ist dessen Unabhängigkeit gefährdet. Insoweit haben wirtschaftliche Prozesse direkten Einfluss auf redaktionelle Entscheidungen.

Mit Blick auf die Auswirkungen wirtschaftlicher Dominanz auf redaktionelle Entscheidungen wird angemerkt, dass auch die in der Gesetzesbegründung genannten und bei der Gesetzesauslegung durchaus relevanten Beispiele für zulässige Kooperationen ggf. ein Gefährdungspotential für die redaktionelle Unabhängigkeit der beteiligten Veranstalterinnen haben.

Beispielhaft sei die Vielfaltsgefährdung durch abgestimmte Vermarktung bisheriger Konkurrenten genannt: Der natürliche Wunsch eines wirtschaftlich tätigen Rundfunkunternehmens, das eigene Programm möglichst gewinnbringend zu vermarkten, kann zu programmlichen Entscheidungen führen, zum Beispiel zur Änderung der Musikauswahl. Im Hörfunk bedeutet das eine Änderung der Zielgruppe.

Derzeit sind in Thüringen zwei Hörfunkvollprogramme für ganz Thüringen zugelassen, deren Zielgruppen sich weitestgehend überschneiden. Für diese Zielgruppen, die Hörerinnen und Hörer, besteht also die theoretische Möglichkeit, Meinungen aus zwei verschiedenen Quellen zu erhalten.

Führt eine vermarktungsgetriebene Änderung der Zielgruppe eines der beiden Unternehmen jedoch dazu, dass von den beiden Unternehmen künftig zwei deutlich unterschiedliche Zielgruppen bedient werden, hat die jeweilige Zielgruppe keine Wahlmöglichkeit mehr. Für jede Zielgruppe wird nur noch ein Programm angeboten.

Selbst wenn keine Zielgruppenneuausrichtung erfolgt, ist bei der Zusammenarbeit zweier Unternehmen, die ähnliche Zielgruppen adressieren, zumindest eine Formatanpassung zu erwarten.

Höchstwahrscheinlich schwächt eine abgestimmte Vermarktung den wirtschaftlich schwächeren Partner.

5. Aktueller Gesetzesentwurf und Vollzugsprobleme

Der aktuelle Gesetzesentwurf greift die derzeitigen geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen insbesondere für den landesweiten Hörfunk auf und soll laut Begründung der wirtschaftlich stabilen Weiterentwicklung der Medienlandschaft in Thüringen dienen.

Diese Weiterentwicklungsmöglichkeit wird auf eine verstärkte Kooperationsmöglichkeit der Veranstalterinnen gestützt. Eine Fusion scheint nicht gewollt, wäre vor dem Hintergrund der mit dem Gesetzesentwurf verbundenen Vollzugsprobleme aber der klarere Ansatz.

Weiterhin sollte bedacht werden, dass das Gesetz nicht allein auf die aktuelle Lage in Thüringen fokussiert sein darf, sondern langfristige Allgemeingültigkeit für sich beanspruchen sollte.

Der aktuelle Gesetzesentwurf erfolgt vor dem verfassungsrechtlichen Gebot, Fehlentwicklungen im Rundfunk bereits frühzeitig, also eigentlich bei Zulassungserteilung, entgegenzuwirken.

Er kann aber zu einer Zentralisierung der landesweiten privaten Hörfunkmedien in Thüringen führen. Sollte sich eine solche Struktur manifestieren, kann dies erhebliche nachteilige Folgen für den Meinungsmarkt in Thüringen haben, die eigentlich bereits bei Zulassungserteilung unterbunden werden sollten.

Die in der Gesetzesbegründung aufgeführte Kooperationsmöglichkeit bei der Programmvermarktung, also letztlich der Werbezeitenbuchung, wird kritisch gesehen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zum Einfluss wirtschaftlicher Entscheidungen auf das Programm verwiesen.

Es soll eine stärkere Zusammenarbeit ermöglicht werden, jedoch nicht in redaktionellen Bereichen und nicht als Fusion.

Mit dem Gesetz wird Rundfunkveranstaltern künftig ermöglicht, zu kooperieren (§ 10 Abs.1 Satz 3 NEU). Dabei wird geregelt, dass eine „redaktionelle Zusammenarbeit“ untersagt bleibt.

Die Kontrolle der Umsetzung wird der TLM überantwortet, doch muss bereits jetzt angemerkt werden, dass trotz der ausführlichen Gesetzesbegründung, die eine Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „redaktionell“ erleichtern soll, Abgrenzungsprobleme in der Praxis vorprogrammiert sind.

Wie schwer die Zuordnung der einzelnen Tätigkeitsfelder ist, zeigt bereits die Gesetzesbegründung. Unklar bleibt bisher auch, wie die Zulässigkeit geplanter Zusammenarbeitsfelder nachgewiesen und überprüft werden kann.

Mit der neu eingeführten Möglichkeit von Kooperationen nach Zulassungserteilung wird sich das Handeln der TLM auf eine verstärkte Aufsicht nach Zulassungserteilung verschieben müssen, um Fehlentwicklungen zu begegnen.

Künftig werden entsprechend die Nebenbestimmungen, also die Nachkontrolle, verstärkt in den Fokus rücken. Wie diese Aufsicht konkret ausgestaltet wird, wird sich bei der Anwendung zeigen. Inwiefern eine auch nach neuer Rechtslage rechtswidrige redaktionelle Kooperation der Unternehmen vorliegt, kann vornehmlich wohl nur durch Indizien, Zeugenaussagen, (eidesstattlichen) Versicherungen der Redaktionsleitung, Programmverantwortliche oder der Geschäftsführung etc. herausgefunden werden.

Ergänzend kann hierbei auch auf aktuelle Entwicklungen, zum Beispiel veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen oder potentielle neue Akteure auf dem landesweiten Hörfunkmarkt, reagiert werden.

6. Fazit

Der Gesetzentwurf greift die Sorgen und Nöte sowie Wünsche der beiden landesweiten Hörfunkveranstalterinnen auf.

Darüber hinaus wird damit eine Liberalisierung des Thüringer Landesmediengesetzes erreicht.

Vor dem Hintergrund der publizistischen Bedeutung dieser Hörfunkangebote wird die geplante Novelle im Rahmen der künftigen Aufsichtstätigkeit ihre Praxistauglichkeit erweisen müssen.